

Vorbericht zum Nachtragshaushaltplan 2021 des Amtes Unterspreewald

Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft sind:

1. Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] S.286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung kommunaler Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32])
2. Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 28. Februar 2008 (GVBl. II/08 [Nr. 03], S.14, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 19])
3. Verwaltungsvorschriften zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen), RdErl. des Ministers des Innern zur Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts, Nr. 4/2008 vom 18. März 2008;
4. Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz- BbgFAG) vom 29. Juni 2004, S.262 (GVBl.I/04, [Nr.12], zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 10])
5. Schreiben des MdF vom 06. September 2020 – Informationen zur Haushaltsplanung 2021, *Umlagegrundlagen des Landes Brandenburg lt. Mitteilung des MdF vom 23.02.2021*;
6. Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände Runderlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales Nr. 1 /2015 vom 11. September 2015 S. 851, (Amtsblatt für Brandenburg 2015 [Nr.39]);

Der Haushaltssatzung kann nach § 68 Abs. 1 BbgKVerf nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags-Haushaltsplanes bereits durch den Kämmerer nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung angeordnet waren, wurden nach § 12 Abs. 1 KomHKV in den Nachtragshaushalt aufgenommen.

Dokumentiert werden im Nachtragshaushalt nur die Veränderungen.

Bestandteile und Anlagen des Nachtragshaushaltsplanes

Der Vorbericht;

Nachtragshaushaltsplan mit

- Ergebnishaushalt,
- Finanzhaushalt und Übersicht Investitionsmaßnahmen,
- geänderte Teilhaushalte

sowie folgende Anlagen:

Anlage 3 – Übersicht über die Rücklagen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV

Anlage 6 – Übersicht über die Ergebnisentwicklung gem. § 4 Abs. 3 KomHKV

Anlage 7 – Budgetstruktur des Amtes Unterspreewald

Anlage 8 – Stellenplan gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 KomHKV

Die übrigen Anlagen 1,2,4 und 5 zum Haushaltsplan 2021 wurden nicht geändert.

Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsplan 2021

1. Begründung des 1. Nachtrages

Den Erlass einer Nachtragssatzung regelt § 68 BbgKVerf. Danach kann gem. Absatz 1 die Haushaltsatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden.

Die Erforderlichkeit für den Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich hauptsächlich aus den gestiegenen Kosten für die investiven Baumaßnahmen; Anbau an die vorhandene Amtsverwaltung im OT Schönwalde und dem Erweiterungsbau an die Kita Regenbogen in Schönwalde.

Auf Grund der Kostensteigerungen welche sich aus den aktuell vorliegenden Angeboten/Kostenhochrechnungen ergeben, wurden für den Anbau an die Amtsverwaltung in Schönwalde weitere 50,0 T€ in den Nachtragshaushalt eingestellt.

Für den Anbau an die Kita Regenbogen, werden auf Grund gestiegener Baukosten weitere 500,0 T€ benötigt. Aus Mitteln des KIP II Förderprogrammes erhält das Amt voraussichtlich eine Zuwendung i.H.v. 70 % der Kosten für die Ausstattung der Kita, dafür wurden 84,0 T€ als Einzahlung neu in den Plan mit aufgenommen.

Um die Liquidität des Amtes während der beiden o.g. größten Baumaßnahmen gewährleisten zu können, wurde die Summe der geplanten Kreditaufnahme um 500,0 T€ auf insgesamt 1.000,0 T€ erhöht. Weiterhin wurden kleine Änderungen im investiven Bereich vorgenommen. Alle Änderungen sind grau schaffiert dargestellt.

2. Der Haushalt auf einen Blick

Der im Nachtrag geänderte Gesamtergebnisplan 2021 und Folgejahre weist folgende Ergebnisse aus:

Ertrags- und Aufwandsarten	2020 (Vorjahr)	2021	2022	2023	2024
	€	€	€	€	€
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	9.909.700	10.227.300 10.269.500	10.567.100 10.579.300	10.725.300 10.737.500	10.957.100 10.969.300
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	9.818.900	10.371.200 10.441.700	10.514.000 10.514.500	10.613.300 10.607.100	10.760.400 10.760.900
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit alt = NT	31.500	-143.900 -172.200	53.100 64.800	112.000 130.400	196.700 208.400
Finanzergebnis alt = NT (Zins- u. sonst. Finanzerträge Zins- u. sonst. Finanzaufwend.)	-9.300	-9.700	-9.400	-8.600	-7.800
Ordentliches Ergebnis alt = NT	31.500	-153.600 -181.900	43.700 55.400	103.400 121.800	188.900 200.600
Außerordentliches Ergebnis alt = NT	0	0	0	0	0
Gesamtüberschuss alt lt. NT	31.500	-153.600 -181.900	43.700 55.400	103.400 121.800	188.900 200.600

Der im Nachtrag geänderte Gesamtfinanzplan 2021 und Folgejahre wurde folgendermaßen geplant:

Ein- und Auszahlungsarten	2020 (Vorjahr)	2021	2022	2023	2024
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	9.687.000	10.054.400 9.977.600	10.347.800 10.238.000	10.530.200 10.417.400	10.764.200 10.771.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	9.168.100	9.736.800 9.807.300	9.905.100 9.905.600	9.924.300 9.918.100	10.070.100 10.070.600
Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit alt = NT	518.900	317.600 170.300	442.700 332.400	605.900 499.300	694.100 700.800
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit alt lt. NT	915.700	1.348.100 1.433.200	75.000	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit alt lt. NT	1.677.400	2.752.800 3.307.100	821.300 771.300	303.500	181.500
Saldo aus Investitionstätigkeit alt lt. NT	-761.700	-1.404.700 -1.873.900	-746.300 -696.300	- 303.500	- 181.500
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbedarf alt lt. NT	-242.800	-1.087.100 -1.703.600	-303.600 -363.900	302.400 195.800	512.600 519.300
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit alt lt. NT	-81.000	430.600 930.600	-68.300	-68.300	-85.800
<u>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln</u> alt lt. NT	-323.800	-656.500 -773.000	-371.900 -432.200	234.100 127.500	426.800 433.500

3. Änderungen im Ergebnisplan

Im Ergebnishaushalt wurden für zusätzliche Prüfungsleistungen durch externe Wirtschaftsprüfer 20.000 € eingestellt.

Für die im September anstehende Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, wurden für die anfallenden Kosten zusätzliche 3.000 € eingestellt.

Für die Aus- und Fortbildung wurden für das zum 01.01.2021 neu gebildete Rechnungsprüfungsamt insgesamt 7.700 € neu eingestellt. Darin enthalten ist die Lehrgangsgebühr für die Ausbildung zum Rechnungsprüfer für die neu eingestellte Mitarbeiterin.

Des Weiteren wurden für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Feuerwehr zusätzliche 5.200 € für den Zuschuss zum Führerscheinwerb eingeplant, welche auf Grund der Covid-19 Pandemie im Jahr 2020 nicht erfolgen konnten.

Für ein eventuelles Gerichtsverfahren in Bezug auf die Kita Haus des Kindes in der Stadt Golßen wurden für voraussichtlich anfallende Gerichts- bzw. Sachverständigenkosten 4.600 € eingeplant.

Im Bereich des Katastrophenschutzes wurden zusätzliche Aufwendungen i.H.v. 30.000 €, die im Zusammenhang mit der Pandemie entstehen, eingestellt. Demgegenüber erfolgt eine teilweise Erstattung der anfallenden Aufwendungen durch das Land, welche im Ertragsbereich berücksichtigt wurde.

Weiterhin wurden geringfügige Änderungen vorgenommen, welche sich auf Grund neu vorliegender Erkenntnisse ergeben haben. Änderungen sind im Teilergebnisplan mit dem Hinweis „1. NACHTRAG“ gekennzeichnet.

4. Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Nach § 63 Abs. 4 BbgKVerf ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht möglich, so können zum Ausgleich Rücklagemittel und Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses verwendet werden. Ein Haushalts-sicherungskonzept (HSK) ist in diesen Fällen nicht aufzustellen.

*Für den Nachtragshaushaltsplan 2021 ist festzustellen, dass ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses **nicht** erreicht wird. Der Fehlbetrag beträgt 181.900 €, dies ist eine Steigerung des Fehlbetrages des ursprünglichen Haushaltsplanes um 28.300 €*

Der entstehende Fehlbetrag kann mit Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis ausgeglichen werden. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wird der Haushaltsausgleich voraussichtlich bereits ab dem Jahr 2022 wieder erreicht und die Rücklage weiter ausgebaut.

5. Änderungen im Finanzplan

Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergeben saldiert einen Überschuss in Höhe von 170.300 €. *Im Gegensatz zum ursprünglichen Haushaltsplan ist das eine Minderung um 147.300 €. Gründe hierfür sind die unter Punkt 3 genannten vorgenommen Änderungen.*

Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Den Investitionsauszahlungen in Höhe von in Höhe von 3.307.100 € stehen Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 1.433.200 €. Saldiert ergibt dies ein Fehlbetrag in Höhe von 1.873.900 €. *Gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan ist das eine Steigerung um 616.500 €. Um die Finanzierung der geplanten Investitionen gewährleisten zu können, sieht der Nachtragshaushalt eine Kreditaufnahme für die Baumaßnahme „Anbau an die Amtsverwaltung“ von 1.000.000 € vor.*

Änderungen der Investitionsmaßnahmen

An- und Umbau Verwaltungsstandort Nebenstelle Schönwalde

Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung für die o.g. Baumaßnahme wurden im Nachtrags-HH-Plan zusätzliche 50,0 T€ aufgenommen.

Um die Finanzierung der Baumaßnahme zu gewährleisten, ist wie bereits erwähnt eine Kreditaufnahme vorgesehen.

Erweiterungsneubau Kita „Regenbogen“ Schönwalde

Für den Erweiterungsneubau der Kita Regenbogen in Schönwalde wurden auf Grund der aktuell vorliegenden Baukostenschätzung zusätzliche 500,0 T€ in den NT-HH-Plan mit aufgenommen.

Gemäß vorliegender Baukostenentwicklung ergeben sich aufgrund verschiedener Bereiche erhebliche Abweichungen die zu dieser Kostensteigerung führen.

Für die Ausstattung der Kita erhält das Amt Unterspreewald voraussichtlich Fördermittel des Landkreises Dahme-Spreewald aus KIP II Mitteln, dementsprechend wurde eine Einzahlung eingeplant.